

Verordnung über die Festlegung abweichender Unterrichtsverpflichtungen

Vom 2003

Aufgrund des § 6 a des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes vom 17. Juni 1997 (Brem.GBl. S. 218- -2040-I-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 46) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Lehrerinnen und Lehrer in der Stadtgemeinde Bremen, die bis zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich ihre sich aus §§ 2 bis 6 des Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetzes ergebende jeweilige Unterrichtsverpflichtung um eine Unterrichtsstunde. Für Lehrerinnen und Lehrer, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist, beträgt die Erhöhung nur einer halbe Unterrichtsstunde.
- (2) Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung erfolgt zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn, erstmals zum 1. August 2003.
- (3) Ausgenommen von dieser Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung sind in den ersten zwei Jahren nach ihrer Einstellung diejenigen Lehrerinnen und Lehrer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung oder ihrer Einstellung in den Schuldienst der Stadtgemeinde Bremen noch keine mindestens zweijährigen Unterrichtstätigkeiten im Umfang von mindestens 3/4 der gesetzlich festgelegten Unterrichtsverpflichtungen in einer öffentlichen Schule oder einer anerkannten privaten Ersatzschule ausgeübt haben.

§ 2 Zeitliche Begrenzung

Der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung nach § 1 erstreckt sich für die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer auf die Dauer von zwei Schuljahren.

§ 3 Unterrichtskonten

Die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden werden auf Unterrichtskonten festgehalten. Ein Ausgleich dieser Stunden erfolgt im Rahmen einer Altersermäßigung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den ...

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Begründung:

Mit dieser Regelung wird für die Stadtgemeinde Bremen von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, auf besondere Situationen in Einzelfällen reagieren zu können. Vorliegend geht es darum, die durch die Zahlung von Zulagen nach der "Richtlinie über die Gewährung einer persönlichen Zulage für angestellte Lehrkräfte" vom 05. März 2003 entstehenden Haushaltsbelastungen auszugleichen. Da die Richtlinie nur auf die Lehrkräfte in der Stadtgemeinde Bremen angewendet wird, ist auch die befristete Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung nur auf diesen Personenkreis begrenzt; die Lehrkräfte in Bremerhaven bleiben also von dieser Regelung ausgenommen.

Aufgrund der durch Modellrechnungen entstehenden Haushaltsbelastungen ist es zum einen erforderlich, allen Lehrkräften, die noch nicht das 50. Lebensjahr erreicht haben, pro Woche eine Unterrichtsstunde mehr abzuverlangen; zum anderen reicht es aus, diese Mehrleistung auf eine Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte umfasst die Mehrleistung nur eine halbe Unterrichtsstunde; als teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte gelten diejenigen, deren Unterrichtsverpflichtung durch Teilzeitbeschäftigung um mehr als zwei Unterrichtsstunden herabgesetzt ist. Die erhöhte Unterrichtsverpflichtung wird jeweils ab Beginn eines Schulhalbjahres abverlangt (erstmalig zum 01. August 2003); die betroffenen Lehrerinnen und Lehrer dürfen also zum jeweiligen Schulhalbjahresbeginn noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben. Werden die Lehrerinnen und Lehrer nach diesen Kriterien der erhöhten Unterrichtsverpflichtung unterworfen, erstreckt sich diese auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar unabhängig davon, ob sie in diesem Zeitraum das 50. Lebensjahr vollenden. Ausgenommen von der erhöhten Unterrichtsverpflichtung sind in den ersten zwei Jahren nach ihrer Einstellung auch diejenigen Lehrkräfte, die ihren Beruf zuvor noch nicht in einer öffentlichen Schule oder anerkannten privaten Ersatzschule zu mindestens 3/4 der üblichen Unterrichtsverpflichtungen für die Dauer von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben, also Berufsanfänger/innen. Mit dieser Regelung soll auf die besonderen Anforderungen in der Berufseingangsphase Rücksicht genommen werden. Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung verschiebt sich für diese Personengruppe entsprechend um zwei Jahre nach Beginn der Beschäftigung (Einstellung) im Schuldienst der Stadtgemeinde Bremen.

Die durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung entstehenden Mehrleistungen von Unterricht werden festgehalten und durch die Gewährung von Altersermäßigung kompensiert.